

Statuten

Zweck

- Art. 1 Die Freisinnig-Demokratische Partei Herrliberg (FDP Herrliberg) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB und gehört als Ortsgruppe der Freisinnig-Demokratischen Partei des Bezirkes Meilen sowie der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Zürich und der Schweiz an.
- Art. 2 Die FDP Herrliberg bezweckt in der Gemeinde Herrliberg die Vertretung und Förderung einer rechtsstaatlichen, den Liberalen und demokratischen Grundsätzen verpflichteten Politik.

Mitgliedschaft

- Art. 3 Die Mitgliedschaft kann durch jede Person beantragt werden, welche sich zu den Grundsätzen der FDP bekennt und bereit ist, dafür einzustehen. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Gesuches. Auf ausdrücklichen Wunsch kann eine Mitgliedschaft in der FDP Herrliberg ohne Mitgliedschaft in der Bezirks-, Kantonal- und Schweizerischen Partei durch den Vorstand gewährt werden.
- Gegen einen abweisenden Beschluss des Vorstandes, welcher schriftlich zu erfolgen hat, jedoch keine Begründung enthalten muss, steht der Rekurs an die Generalversammlung offen. Der Beschluss der Generalversammlung ist endgültig und kann nicht angefochten werden. Neuzuzüger, die von einer anderen Ortspartei kommen, werden direkt, ohne Gesuch, als Mitglied in die FDP Herrliberg aufgenommen.
- Art. 4 Die Mitgliedschaft erlischt:
- Durch jederzeit mögliche schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand;
 - Durch Ausschluss wegen schwerwiegender Verletzung der Parteiinteressen; oder
 - Durch Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
- Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Vorstandes durch die Generalversammlung, deren Beschluss endgültig ist und nicht angefochten werden kann. Ein Ausschluss ist schriftlich bekannt zu geben. Mit dem Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied jeden Anspruch gegenüber der Partei.

Organisation

- Art. 5 Die Organe der Partei sind:
- a) Die Generalversammlung;
 - b) Der Vorstand; und
 - c) Die Rechnungsrevisoren.
- Art. 6 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie tritt jährlich im ersten Semester zur Erledigung folgender Geschäfte zusammen:
1. Entgegennahme des Jahresberichtes;
 2. Abnahme der Jahresrechnung;
 3. Festlegung des Mitgliederbeitrages;
 4. Wahl des Präsidenten;
 5. Wahl des Vorstandes, der sich selbst konstituiert;
 6. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren;

7. Revision der Statuten; und
8. Beschlussfassung über Geschäfte und Angelegenheiten, welche vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen eines oder mehrerer Einzelmitglieder auf die Traktandenliste gesetzt werden.

- Art. 7 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Parteimitglieder unter Angabe der Gründe einberufen.
- Art. 8 Die Einladung zur ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung hat mindestens 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.
- Art. 9 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder sind jedoch geheime Wahlen und Abstimmungen zulässig.
- Art. 10 Der Vorstand wird von der ordentlichen Generalversammlung in geraden Jahren für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. In Zwischenjahren (ungerade Jahre) können Ergänzungswahlen für ein Jahr durchgeführt werden. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern.
- Der Präsident kann nur für drei aufeinanderfolgende Amtsdauern (max. 6 Jahre) gewählt werden.
- Art. 11 In die Kompetenz und den Aufgabenbereich des Vorstandes gehören:
- Führung der Partei;
 - Propaganda für Wahlen oder Abstimmungen;
 - Vorbereitung der Wahl- und Abstimmungsgeschäfte;
 - Festlegung des Veranstaltungsprogramms;
 - Einberufung der Parteiversammlung;
 - Bestellung von Kommissionen für besondere Aufgaben mit entsprechendem Pflichtenheft;
 - Einberufung der Behördenmitgliederkonferenz;
 - Bestimmung der Delegierten; und
 - Antragsstellung auf Statutenänderung.
- Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen auch Behörden- oder Parteimitglieder beziehen. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder notwendig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.
- Art. 12 Der Präsident und der Vizepräsident führen gemeinsam oder je mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.
- Art. 13 Die Generalversammlung ist zuständig für die Aufstellung von Wahlkandidaten und für die Herausgabe von Parteiparolen in Gemeindeangelegenheiten. Zwecks Behandlung besonderer Probleme und Aufgaben kann sie Kommissionen bestellen, deren Pflichten und Kompetenzen genau umschrieben werden müssen. Die Parteiversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Die Einladungen haben jeweils schriftlich und analog Artikel 8 zu erfolgen, sofern die politischen Gegebenheiten diese Frist zulassen.
- Art. 14 Die Behördenmitgliederkonferenz besteht aus sämtlichen Behördenmitgliedern der Partei sowie aus dem Vorstand.
- Sie bezweckt eine eingehende gegenseitige Information der politischen Belange und Gegebenheiten auf Gemeindeebene im Rahmen der Behördentätigkeit. Die Behördenmitgliederkonferenz hat die Funktion des Bindegliedes zwischen Behörde und Partei. Sie tritt jährlich zweimal auf Einladung des Vorstandes zusammen.
- Art. 15 Kommissionen für besondere Aufgaben können von der Generalversammlung oder dem Vorstand bestellt werden. Sie haben die ihnen von diesen Organen übertragenen Aufgaben und Kompetenzen.

Finanz- und Rechnungswesen

- Art. 16 Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren.
- Art. 17 Zur Deckung der finanziellen Bedürfnisse der Partei sowie der Beiträge an die Bezirks- und Kantonalkasse wird für jedes Kalenderjahr ein Mitgliederbeitrag erhoben, dessen Höhe auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung festzulegen ist.
- Art. 18 Für ihre Verbindlichkeiten haftet die Partei nur mit ihrem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung ihrer Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statutenrevision

- Art. 19 Die Statuten können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder abgeändert werden. Statutenänderungen sind in der Einladung zur Generalversammlung bekannt zu geben.

Auflösung

- Art. 20 Die Auflösung der Partei kann unter Berücksichtigung von Art. 8 an einer Generalversammlung mit der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen richtet sich die Auflösung nach Art. 77 und 78 ZGB. Im Falle einer Auflösung ist das Parteivermögen bei der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Zürich zuhanden einer späteren Neugründung zu deponieren.

Die vorstehenden Statuten stützen sich auf Beschlüsse der Generalversammlungen vom 10. Juni 1976, 6. Juni 1984, 9. Mai 2001 und der a.o. Generalversammlung vom 21. November 2018. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen alle Vorangegangenen.

Herrliberg, 21. November 2018

Freisinnig-Demokratische Partei Herrliberg



Philippe G. Chevroulet



Rebecca Schori